

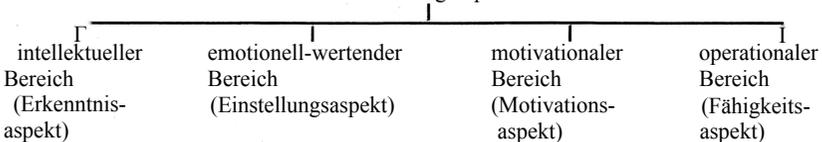
valente Beschaffenheit aufweisen, ist es wohl zweckmäßiger, von Aspekten oder Teilaspekten zu sprechen.

Diese Klassifizierung von verinnerlichten Normen (oder besser: Normenaspekten) kann nun weiter differenziert werden. Beispielsweise können die verschiedenen verinnerlichten Normbereiche in *sozialbezogene* und *sachbezogene* unterteilt werden. Eine weitere strukturelle Aufgliederung kann erzielt werden, wenn man die (interiorisierten) Rechtsnormen nach Rechtsgebieten, die Moralnormen nach sozialen Bereichen und die allgemein gesellschaftsorientierten Regeln nach dem staatstheoretischen Aufbau kategorisiert. Die bisherigen Ausführungen dieses Abschnitts gehen von Untersuchungsprojekten aus, die mehr oder weniger die ganze Breite von Erscheinungsweisen des Rechtsbewußtseins umfassen. In vielen Fällen wird es aber nicht darauf ankommen (und aus arbeitsökonomischen Gründen auch nicht realisierbar sein), die Vielfalt der psychischen Repräsentationen von sozialen Normen zu untersuchen, sondern es ist an Einzelfragen des Rechtsbewußtseins — an Strukturelemente des sozialen Bewußtseins — forschungsmethodisch heranzukommen.

Soll z.B. das Rechtsbewußtsein über die *Strafe* untersucht werden, so treten die oben skizzierten Klassifizierungsaspekte gegenüber konkreten Elementen des Untersuchungsgegenstandes wie Strafvoraussetzungen, Strafarten, Strafmechanismen, Strafzwecke, Strafziele usw. zurück. Es erweist sich also auch ein solches Element des Rechtsbewußtseins wie die subjektive Erlebnisverarbeitung und das Stellungnehmen zur Strafe als in sich strukturiert, so daß auch hier die Aufgabe besteht, eine strukturelle, dimensionale oder kategoriale Analyse des Problems vorzunehmen. Außerdem verlangen sowohl die Bestimmung des Problems in der ersten Untersuchungsphase als auch die Interpretation der Ergebnisse in der letzten Untersuchungsphase die theoretische Standortbestimmung und Einordnung des Teilproblems in die übergreifenden Zusammenhänge, also in die Gesamtstruktur des Rechtsbewußtseins.

2. Die zweite Betrachtungsweise des Rechtsbewußtseins ist die nach den psychischen Bereichen oder Funktionen, die der Verinnerlichung der sozialen Normen oder „Regeln“ zugrunde liegen (subjektbezogener Aspekt). Hinsichtlich des Sozialisierungsprozesses, also des Prozesses der Interiorisation der sozialen Sollwerte, haben Psychologen in der DDR eine strukturelle Aufgliederung des Grundvorgangs vorgelegt,¹⁶ die auch insbesondere für Untersuchungen im Bereich des Rechtsbewußtseins Gültigkeit besitzt.

V innerlichungsaspek t e



Je nach Umfang und Zielstellung einer Untersuchung zum Rechtsbewußtsein wird man entweder alle vier Aspekte in den Untersuchungsgegenstand

16 vgl. A. Kossakowski / K. Otto, „Erziehung zur bewußten Disziplin und Persönlichkeitsentwicklung“, und K. Otto, „Probleme der phänomenologischen und konditionalgenetischen Analyse von Disziplinschwierigkeiten“, beides in: *Psychologische Beiträge*, 1967, H. 7, S. 11—52. Die Autoren legen auch einige Gliederungsmöglichkeiten zum Normensystem dar.